



Satzung über die Benutzung der Sporthallen der Stadt Füssen (Sporthallenbenutzungssatzung)

vom 25.09.2024

Die Stadt Füssen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Nutzung von allen im Eigentum der Stadt Füssen befindlichen Sporthallen zum Zwecke des Schulsports, außerschulischen Sports durch Sportvereine/Sportgruppen und Nutzung durch Dritte.

(2) Die Nutzung bzw. Mitbenutzung von sonstigen Sportanlagen (wie z.B. Aussensportanlagen) richtet sich nicht nach dieser Satzung. Eine Nutzung muss durch die Stadt gesondert genehmigt werden.

§ 2 Öffentliche Einrichtung, Nutzungsumfang

(1) Die Stadt Füssen unterhält und betreibt die in § 1 Abs. 1 genannten Sporthallen als öffentliche Einrichtungen.

(2) Schulsportanlagen sind primär für schulische Zwecke vorgesehen. Sie werden nach Schulschluss, im Regelfall wochentags ab 16.00 Uhr, den Vereinen/Sportgruppen und Dritten gegen eine Nutzungsgebühr zur Ausübung von Breiten- und Leistungssport nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestellt. Die Schulsportanlagen sind grundsätzlich in den Schulferien geschlossen.

(3) Zur Durchführung des allgemeinen Spielbetriebs, sowie von Wettkämpfen in den Ferien bedarf es einer gesonderten Genehmigung durch die Stadt Füssen.

(4) Eine anderweitige Nutzung z.B. für Vereinsfeiern oder Übernachtungen in den Sporthallen ist unzulässig.

(5) Überlassen werden jeweils die einzelne Sporthalle, die Abstellräume für Geräte (sofern die Erlaubnis zur Verwendung vorliegt), Umkleideräume sowie Sanitäranlagen. Das Nutzen von Sportgeräten, die sich im Eigentum einer



Schule oder eines Vereins befinden, ist vorher mit der Schulleitung oder dem Vereinsvorstand abzustimmen. Der Aufenthalt in anderen Teilen einer Schulanlage (Klassenzimmer, Gänge usw.) ist nicht gestattet.

§ 3 Nutzungsberechtigte

(1) Die Vergabe der Hallenzeiten erfolgt an Sportvereine/Sportgruppen und in Ausnahmefällen an Dritte, dabei vorrangig an Füssener Sportvereine/Sportgruppen. Eine Vergabe an einzelne Privatpersonen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(2) Die Nutzung ist dabei grundsätzlich nur den Mitgliedern der jeweiligen Sportvereine und Sportgruppen unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters gestattet. Dieser ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung, der Sporthallenordnung der jeweiligen Sporthalle und etwaige Anordnungen der Stadt Füssen eingehalten werden. Der Übungsleiter hat für die Zeit des Trainings- oder Spielbetriebs die Verantwortung für die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. Gruppen ohne Übungsleiter können nicht zugelassen werden. Bei Änderungen während des Belegungszeitraumes ist die Stadt Füssen rechtzeitig zu unterrichten.

(3) Das Hausrecht gegenüber den Nutzern der Sporthalle übt grundsätzlich die Stadt Füssen aus. Im Bedarfsfall ermächtigt die Stadt Füssen den verantwortlichen Übungsleiter (Abs. 2) zur Ausübung des Hausrechts gegenüber Dritten, um nicht Zutrittsberechtigten Personen während des Sportbetriebs des Gebäudes zu verweisen.

§ 4 Nutzungserlaubnis

(1) Die generelle Zulassung zur Nutzung und die Zuteilung von Nutzungszeiten der Sporthallen erfolgen durch die Stadt Füssen auf schriftlichen Antrag und auf stets widerrufliche Weise. Ein Anspruch auf eine generelle Überlassung und auf bestimmte Nutzungszeiten besteht nicht.

(2) Bei der Nutzung von Sporthallen zu Trainingszwecken ist die Zuteilung von festen, wiederkehrenden Wochenbelegungsstunden für ein gesamtes Jahr oder eine gesamte Winter- oder Sommersaison möglich. Als Wintersaison gelten im Regelfall die Monate von Oktober bis März, als Sommersaison gelten im Regelfall die Monate von April bis September.

(3) Nach Zuteilung von festen, wiederkehrenden Nutzungszeiten für eine Halle ist im Folgejahr bei einer Weiternutzung eine erneute Beantragung der Nutzungserlaubnis nach Absatz 1 nicht mehr nötig. Die erteilte Nutzungserlaubnis gilt fortlaufend weiter, wenn sie nicht durch die Stadt Füssen widerrufen wird.



§ 5 Schlüsselgewalt

- (1) Die Schlüsselgewalt für die Sporthallen wird für den außerschulischen Sport auf die jeweiligen Nutzer (Vereine, Sportgruppen, etc.) übertragen.
- (2) Den berechtigten Nutzern werden von der Stadt Füssen Schlüssel/Transponder zu den Sportanlagen gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Weitergabe an Dritte und Vervielfältigung ist untersagt. Bei Beschädigung oder Verlust des Schlüssels/Transponders ist die Stadt Füssen unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung bzw. die Wiederherstellung der Sicherheit der Schließanlage sind vom Verein bzw. dem/der Nutzer/in zu tragen.
- (3) Die Nutzer der Sporthalle sind für das zuverlässige Auf- und Absperren der Sporthallen verantwortlich. Darüber hinaus haben diese auch Sorge zu tragen, dass im Sporthallen-, Umkleide- und Sanitärbereich alle Lichter ausgeschaltet, die Fenster geschlossen und alle Wasserhähne abgedreht sind.
- (4) Bei Erlöschen der Erlaubnis zur Nutzung einer Sporthalle ist der Schlüssel/Transponder unverzüglich ohne Aufforderung vom jeweiligen Nutzer an die Stadt Füssen zurückzugeben.
- (5) Der Zugang ist nur während der genehmigten Nutzungszeiten und unmittelbar vor- und nachher gestattet.

§ 6 Ordnungsvorschriften

Die Nutzer der Sporthallen gemäß § 1 dieser Satzung haben folgende Regelungen zu beachten:

- (1) Die Nutzung der Sportanlagen, Umkleide- und Sanitärräume sowie deren Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände hat nur im Rahmen der Genehmigung nach § 4 dieser Satzung zu erfolgen.
- (2) Die Nutzer haben sich über geltende Sicherheitsbestimmungen, insbesondere über die Anordnung der Feuerlöscher, Zuwege sowie Notausgänge zu informieren.
- (3) Die Sporthallenordnung der jeweiligen Sporthalle ist strikt einzuhalten.
- (4) Vor jeder Nutzung ist der/die Nutzer/in verpflichtet, die zur Verfügung gestellte Sporthalle einschließlich der Nebenräume, Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände auf ordnungsgemäße und schadensfreie Beschaffenheit zu prüfen. Beschädigungen sind umgehend der Stadt Füssen anzuzeigen.
- (5) Die Nutzer haben auf größtmögliche Sauberkeit und Ordnung im Bereich der



Sporthallen und des dazugehörigen Geländes zu achten. Der benutzte Bereich ist ordentlich und sauber zu verlassen.

(6) Sollte anfallender Müll nicht in den aufgestellten Behältern Platz haben, ist er von den Benutzern mitzunehmen.

(7) Bei Veränderungen von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen ist der ursprüngliche Zustand nach der Nutzung wiederherzustellen.

(8) Mitgebrachte Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände darf der Benutzer/Veranstalter nur mit Genehmigung der Stadt Füssen in der jeweiligen Einrichtung verwenden bzw. lagern. Für die eingebrachten bzw. eingelagerten Einrichtungsgegenstände haftet die Stadt Füssen im Schadensfall nicht.

(9) Das Betreten der Sporthalle ist nur mit geeigneten Sportschuhen mit heller Sohle zulässig. Sie müssen sauber und dürfen nicht färbend sein. Das Betreten der Sporthalle mit Straßenschuhen ist unzulässig.

(10) Die Verwendung von Harz ist in allen Sporthallen der Stadt Füssen untersagt.

(11) Auf dem gesamten Gelände jeder einzelnen Sporthalle herrscht striktes Alkohol- und Rauchverbot.

(12) Das Mitbringen von Glasflaschen im Bereich der Sportanlagen ist untersagt.

§ 7

Verstöße gegen die Ordnungsvorschriften

(1) Die Nutzer können bei Verstößen gegen diese Satzung von der weiteren Benutzung der öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Stadt Füssen behält sich das Recht auf Schadensersatz vor.

(2) Bei groben Verschmutzungen der Sporthalle kann die Stadt eine Sonderreinigung anordnen, die dem Verursacher in Rechnung gestellt wird.

§ 8

Rückgabe von Hallenzeiten

(1) Eine Rückgabe der Hallenzeit seitens der Nutzer kann jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die Stadt Füssen erfolgen.

(2) Die Rückgabe der Hallenzeit ist auch verpflichtend, sofern diese nicht mehr ausreichend genutzt wird.

§ 9



Haftung

(1) Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Füssen haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Sportanlagen zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die Benutzern der Sporthallen durch Dritte zugefügt werden.

(2) Für die sichere Aufbewahrung von Bekleidungsstücken und sonstigen Wertgegenständen hat jeder Benutzer selbst Sorge zu tragen. Eine Haftung der Stadt für abhanden gekommene Gegenstände ist ausgeschlossen.

(3) Die Nutzer der Sportanlage sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse müssen unverzüglich der Stadt Füssen gemeldet werden.

(4) Bei Nutzung der Sporthallen durch Vereine/Sportgruppen bzw. Dritte stellen diese die Stadt Füssen von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der/Die Nutzer/in verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche (Haftungsansprüche) gegen die Stadt Füssen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen (Regressansprüchen) gegen die Stadt Füssen und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit nicht Schäden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Seiten der Stadt Füssen zurückzuführen sind.

(5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Füssen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(6) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Füssen an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Satzung entstehen.

§ 10 Sonstige Regelungen

(1) Vertreter der Stadt Füssen haben das Recht, dem Sportbetrieb unangemeldet beizuwohnen und Missbräuche abzustellen. Den Vorgaben der städtischen Bediensteten (z.B. Hausmeister) ist Folge zu leisten.

(2) Eine Berechtigung zum Nutzen von Parkplätzen im Schulgelände ist mit der genehmigten Nutzung der Schulsportanlagen nicht verbunden. Das Parken ist lediglich auf den gekennzeichneten Parkflächen erlaubt.



§ 11 Gebühren

Die Stadt Füssen erhebt für die Benutzung der in § 1 genannten Sporthallen Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Sporthallengebührensatzung der Stadt Füssen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Füssen, 25.09.2024
STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister